



Richtlinie zur Festsetzung und Gewichtung des Sozialindex

1. Ausgangslage

Die Lehrpersonalverordnung (LPVO, 412.311) legt in § 2a, Absatz 3, fest, dass die Bildungsdirektion für die Festsetzung und Gewichtung der Faktoren des Sozialindex eine Richtlinie erlässt.

Der Sozialindex wird seit dem Schuljahr 2005/06 im Rahmen der Zuteilungen der Vollzeitstellen (VZE) für Lehrpersonenstellen an die Gemeinden eingesetzt. Er wurde im Jahr 2010 überprüft und nach einer Vernehmlassung überarbeitet. Der modifizierte Sozialindex kam erstmals für die VZE-Zuteilungen des Schuljahres 2012/13 zum Einsatz.

Gemeinden weisen eine unterschiedliche soziale Zusammensetzung ihrer Schülerschaft auf und benötigen dementsprechend auch unterschiedlich viele Ressourcen, um ihre Lernenden in geeigneter Form fördern zu können (z.B. über den gezielten Einsatz sonderpädagogischer Massnahmen oder das Führen kleinerer Klassen). Der Sozialindex setzt sich aus drei Indikatoren zusammen und wird als Mass für den pädagogischen Unterstützungsbedarf von Gemeinden genutzt.

Der Sozialindex liegt zwischen den Werten 100.0 und 120.0. Die Gemeinde mit dem geringsten pädagogischen Unterstützungsbedarf weist den Wert 100.0 auf, die Gemeinde mit dem höchsten Bedarf den Wert 120.0. Eine Gemeinde mit dem höchsten Sozialindex erhält im Verhältnis zu einer Gemeinde mit dem tiefsten Sozialindex 20% mehr VZE.

Sozialindices werden für alle Gemeinden und die Schulkreise der Stadt Zürich erstellt.

Für die Stellenplanung müssen die Gemeinden möglichst genau wissen, mit wie vielen VZE sie für das kommende Schuljahr rechnen können. Da der Sozialindex die Anzahl VZE mitbestimmt, sollen beim Sozialindex keine kurzfristigen Ausschläge auftreten. Um den Einfluss des Sozialindex möglichst stabil zu halten, wird bei der VZE-Zuteilung folgendes Verfahren gewählt:

- Für die VZE-Zuteilung wird nicht der jeweils aktuelle Sozialindex verwendet, sondern der Durchschnitt der drei letzten Sozialindices. Veränderungen im Sozialindex von Jahr zu Jahr werden dadurch geglättet.
- Der Sozialindex wird auf eine Kommastelle genau berechnet (110.0, 110.1, ...).



2. Faktoren

Die Berechnung des Sozialindex erfolgt jeweils Ende November. Er wird für die Mittelverwendung des kommenden Schuljahres (VZE) verwendet und enthält in seiner Bezeichnung das Verwendungsjahr (Beispiel: Im November 2023 erfolgt die Berechnung des Sozialindex 2024. Für die Zuteilung der Vollzeiteinheiten an die Gemeinden für das Schuljahr 2024/25 wird der Durchschnitt der Sozialindices 2022, 2023 und 2024 verwendet).

Die Gemeindegrenzen beziehen sich auf das Jahr, in dem die Vollzeiteinheiten den Gemeinden zugewiesen werden (für Sozialindex 2024: 1. Januar 2024).

Die Grundlage für die Berechnung des Sozialindex bilden drei bevölkerungsstatistische Faktoren der betreffenden Gemeinde, die wichtige Aspekte der sozialen Situation von Kindern beschreiben:

2.1. Ausländerquote

- Anteil Lernende mit ausländischer Nationalität an allen Lernenden
- Lernende der Nationalitäten «Deutschland», «Österreich» und «Fürstentum Liechtenstein» werden wie Lernende mit Schweizer Nationalität behandelt.
- Datenquelle/Datenlieferant: Bildungsstatistik Kanton Zürich, Schülerinnen und Schüler der öffentlichen Volksschule des Kantons Zürich
- Die Ausländerquote basiert auf Daten des Schuljahres, das zwei Jahre zurückliegt (D.h. für die Berechnung des Sozialindex 2024 die Daten des Schuljahres 2022/23)

2.2. Einkommensquote

- Anteil Steuerpflichtiger (natürliche Personen, zivilrechtlicher Wohnsitz) mit Einkommen unter dem Kantonsmedian (50% der Steuerpflichtigen liegen unter diesem Wert, 50% darüber) an allen Steuerpflichtigen.
- einbezogen werden Steuerpflichtige, welche für mindestens ein Kind Abzüge geltend machen können
- Bundessteuern (da jährlich erhältlich)
- Datenquelle: Steueramt Kanton Zürich
- Datenlieferant: Statistisches Amt Kanton Zürich
- Die Einkommensquote basiert auf Bundessteuerdaten, die vier Kalenderjahre zurückliegen. (D.h. für die Berechnung des Sozialindex 2024 werden die Daten von 2020 verwendet. Erst zu diesem Zeitpunkt liegt eine ausreichende Anzahl definitiver Steuerveranlagungen für eine präzise Berechnung der Einkommensquote vor.)



2.3. Sozialhilfequote

- Anteil an Personen im Alter von 5-14 Jahren mit Sozialhilfe an allen Personen im Alter von 5-14 Jahren
- Datenquelle für Personen im Alter von 5-14 Jahren mit Sozialhilfe: Bundesamt für Statistik
- Datenquelle für Personen im Alter von 5-14 Jahren: Statistisches Amt Kanton Zürich, Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz, Statistiklieferung nach eCH-0099
- Datenlieferant: Statistisches Amt Kanton Zürich
- Die Sozialhilfequote basiert auf Daten, die zwei Kalenderjahre zurückliegen. (D.h. für die Berechnung des Sozialindex 2024 werden die Daten von 2022 verwendet).

3. Transformation von politischen auf Schulgemeinden

Die Daten zu den Einkommens- und Sozialhilfequoten liegen auf Ebene von politischen Gemeinden vor. Stimmen politische und Schulgemeinden räumlich nicht überein, muss die korrekte Quote der Schulgemeinde berechnet werden. Diese ergibt sich aus der Summe der mit der Einwohnerzahl (alle Einwohnerinnen und Einwohner, zivilrechtlicher Wohnsitz) gewichteten Quoten derjenigen (Teile von¹) politischen Gemeinden, aus der die Schulgemeinde zusammengesetzt ist.

4. Gewichtung der Faktoren

Bei der Berechnung des Sozialindex werden die drei zur Verfügung stehenden Quoten zuerst standardisiert. Dabei wird zuerst der Mittelwert der Quoten aller Gemeinden von der Quote der einzelnen Gemeinden abgezogen und im Anschluss werden die Quoten durch die Standardabweichung dividiert:

$$\text{Standardisierte Quote} = \frac{\text{Quote} - \text{Mittelwert(Quote)}}{\text{Standardabweichung(Quote)}}$$

Die standardisierte Quote weist dadurch einen Mittelwert von 0 und eine Standardabweichung von 1 auf. Damit werden sie auf einen gleichen Massstab gebracht, was ein Aufsummieren der drei Quoten erlaubt. Die Standardisierung der drei Quoten führt dazu, dass jede Quote mit dem gleichen Gewicht in die Berechnung des Sozialindex einfließt.

Im letzten Schritt werden die Summen aus den drei Quoten so transformiert, dass die Gemeinde mit der tiefsten Summe den Wert 100.0 erhält, die Gemeinde mit der höchsten Summe den Wert 120.0. Dafür wird von den summierten Quoten der Minimalwert

¹ Es bestehen noch zwei Schulgemeinden, die sich aus verschiedenen Teilen von politischen Gemeinden zusammensetzen. Dies sind die Primarschule Wila (H130), welche noch ein kleines Teilgebiet in Turbenthal hat, und die Sekundarschule Nänikon-Greifensee (G081), mit einem kleinen Teilgebiet in Uster.



der summierten Quoten aller Gemeinden abgezogen. Das Ergebnis wird durch die Spannweite (Maximalwert - Minimalwert) der summierten Quoten dividiert und mit 20 multipliziert, was Werte zwischen 0 und 20 ergibt. Durch die Addition von 100 ergeben sich die Werte zwischen 100 und 120 für alle Gemeinden.

$$\text{Sozialindex} = \frac{\text{Summe}(\text{Stand. Quoten}) - \text{Min}(\text{Summe}(\text{Stand. Quoten}))}{\text{Max}(\text{Summe}(\text{Stand. Quoten})) - \text{Min}(\text{Summe}(\text{Stand. Quoten}))} * 20 + 100$$

5. Kontrolle

Die Ausländer-, Einkommens- und Sozialhilfequoten zeichnen sich über die Jahre hinweg, insbesondere bei grösseren Gemeinden, durch eine recht hohe Konstanz aus. Grössere Schwankungen können bei kleinen Gemeinden bei der Ausländer- und Sozialhilfequote auftreten. Der Grund dafür sind die geringen Fallzahlen. So kann beispielsweise ein Kind, das neu Sozialhilfe bezieht, in einer Gemeinde mit wenigen Kindern die Quote deutlich ansteigen lassen.

Zeigen sich bei Gemeinden grössere Differenzen zwischen den aktuellen Quoten bzw. beim aktuellen Sozialindex und denen des Vorjahres, erfolgt eine Rückfrage beim Statistischen Amt des Kantons Zürich (Einkommens- und Sozialhilfequote) bzw. bei der Bildungsstatistik Kanton Zürich (Ausländerquote), ob die Quote korrekt ist.

Die Bildungsdirektion verfügt:

- I. Es wird eine Richtlinie zur Festsetzung und Gewichtung des Sozialindex erlassen.
- II. Die Richtlinie wird auf den 1. März 2024 in Kraft gesetzt.
- III. Mitteilung an das Volksschulamt und das Generalsekretariat der Bildungsdirektion sowie durch Publikation auf der Website der Bildungsdirektion.

Dr. Silvia Steiner
Regierungsrätin